

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 386/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Bronislawa F. [REDACTED] geb. F. [REDACTED]
[REDACTED] H. [REDACTED], [REDACTED] W. [REDACTED] A. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hentsel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die 1904 geborene Klägerin hat Anspruch auf Heilverfahren für eine leichtere psycho-neurotische Entwicklung mit depressiven Zügen. Ihre Klage auf Kapitalentschädigung und Rente blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht geht trotz einiger Bedenken von den letzten Angaben der Klägerin zum Verfolgungszustand aus. Sachverständig beraten, sieht es in dem jetzigen Zustand eine alterninvolutive, hirnorganisch bedingte psychische Leistungs-

- 5 -

minderung ohne ursächliche Verknüpfung mit dem Verfolgungserlebnissen. Dabei handele es sich nicht um ein Anlageliden im Sinne der 2. DV-BMG. Das anerkannte Leiden beeinflusse zwar den Gesamtzustand. Die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteige jedoch nicht 15 %.

Diese Beurteilung führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Sie ist rechtlich möglich.

Mai

Pertmann

